

Voir Note explicative
See Explanatory Note
Siehe Erläuterungen
GER

| |
|--|
| Numéro de dossier <i>File-number</i> <i>Beschwerdenummer</i> |
|--|

COUR EUROPÉENNE DES DROITS DE L'HOMME
EUROPEAN COURT OF HUMAN RIGHTS
EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Conseil de l'Europe - *Council of Europe* - *Europarat*
Strasbourg, France - *Frankreich*

REQUÊTE
APPLICATION
BESCHWERDE

présentée en application de l'article 34 de la Convention européenne des Droits de l'Homme,
ainsi que des articles 45 et 47 du Règlement de la Cour

*under Article 34 of the European Convention on Human Rights
and Rules 45 and 47 of the Rules of Court*

*gemäß Artikel 34 der Europäischen Menschenrechtskonvention
und Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs*

IMPORTANT: La présente requête est un document juridique et peut affecter vos droits et obligations
This application is a formal legal document and may affect your rights and obligations.
WICHTIG: *Dieses Formular ist eine Urkunde und kann für Ihre Rechte und Pflichten von Bedeutung sein.*

I. DIE PARTEIEN

A. DER BESCHWERDEFÜHRER

1. Familienname: Kessler

2. Vorname: Erwin

3. Nationalität: Schweiz

4. Beruf: Redaktor

5. Geburtsdatum und -Ort: 29. Februar 1944, Romanshorn

6. Ständige Anschrift: Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Schweiz

7. Tel No: Tel +41 52 378 23 01 Fax +41 52 378 23 62

8. ggf derzeitige Anschrift:

9. Name und Vorname des Bevollmächtigten:

10. Beruf des Bevollmächtigten:

11. Anschrift des Bevollmächtigten:

12. Tel

B. DIE HOHE VERTRAGSCHLIESSENDE PARTEI

13. Schweiz

II. DARLEGUNG DES SACHVERHALTES

14.

Sachverhalt chronologisch (Chronologie einer Justiz-Tragikkomödie)

2005-05-13:

Aufgrund einer Meldung über Missstände suchte der BF - ein in der Öffentlichkeit bekannter Präsident einer Tierschutzorganisation (Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT) - den Pferdehändler Hans Kesselring in seiner Pferdehandlung auf. Der BF war von einer Pferdeexpertin begleitet. Nach einer freundlichen Begrüssung änderte sich die Stimmung Kesselrings schlagartig, nachdem er erfuhr, wen er als Besucher vor sich hatte. Grundlos fiel er den BF gewalttätig an. Der BF verhielt sich passiv-abwehrend. Dennoch wurde er von Kesselring über die Hauptstrasse verfolgt und dort von hinten zu Boden gerissen, worauf Kesselring auf zwei verschiedene Arten versuchte, den BF umzubringen,. Dabei bekräftigte er die Tötungsabsicht mehrmals verbal vor Zeugen. Weil der BF sich wirksam schützte und weil ein dabeistehender Nachbar Kesselrings seine Mithilfe verweigerte, gelangen beide Tötungsversuche nicht. Hingegen kam es zu ärztlich festgestellten Körperverletzungen sowie Sachbeschädigungen. (Die Anklagekammer stellt den Sachverhalt hartnäckig falsch so dar, Kesselring sei gegen den BF gewalttätig geworden, weil er diesen "im Stall angetroffen" habe. Dabei stellt die Anklagekammer einseitig-parteiisch nur auf die Schutzbehauptung Kesselrings ab.)

2005-05-16:

Strafanzeige des BF beim kantonalen Untersuchungsrichteramt (zuständig für Tötungsdelikte)

2005-06-09:

Abschluss der polizeilichen Ermittlungen.

Untersuchungsrichteramt verfügt ohne Begründung Abtretung an Bezirksamt Arbon, das nicht für (versuchte) Tötungsdelikte zuständig ist.

2005-06-15:

Vorladung des Bezirksamtes Arbon zu Einvernahme des Angeschuldigten (Kesselring) wegen "einfacher Körperverletzung".

2005-06-17:

Beschwerde an die Staatsanwaltschaft gegen die Abtretungsverfügung und gegen die Nichtverfolgung des Tötungsversuches sowie der Anzeigen gegen die Mittäter Germann und Myriam Kesselring.

2005-07-06:

Abweisung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft mit der unwahren Begründung, der Umfang der Strafuntersuchung werde durch die Abtretung an das Bezirksamt Arbon in keiner Weise eingeschränkt.

2005-07-23:

Beschwerde an die Anklagekammer des Kantons Thurgau gegen den Entscheid der Staatsanwaltschaft.

Begründung: Für Tötungsdelikte ebenso wie für versuchte Tötungsdelikte ist das Untersuchungsrichteramt zuständig. Der vom Täter (Kesselring) vor Zeugen wie auch indirekt bei seiner Einvernahme zugegebene Tötungsversuch wurde ohne Einstellungsverfügung und damit rechtswidrig aus der Untersuchung ausgeschlossen. Gemäss Wortlaut des Beschwerdeentscheides der Staatsanwaltschaft hat das Bezirksamt nur noch "die Tatbestände der Körperverletzung resp der Tötlichkeit, Drohung, Nötigung und Sachbeschädigung" zu untersuchen.

2005-11-01:

Abweisung der Beschwerde durch die Anklagekammer, sinngemäss mit der Begründung, die Abtretung an das Bezirksamt Arbon sei ein reiner prozessleitender Entscheid, durch den der BF nicht beschwert sei, weil bezüglich Untersuchungsumfang noch alles völlig offen sei; falls sich im Laufe der Untersuchung ein Verdacht auf einen Mordversuch ergebe, sei die Zuständigkeitsregelung erneut zu ändern.

2006-03-09:

Einvernahme des angeschuldigten Kesselring durch den als Untersuchungsrichter handelnden Vizestatthalter Kurt Brunner, im Beisein des Opfers Erwin Kessler (BF).

2006-03-22:

Beschwerde an die Staatsanwaltschaft gegen die Untersuchung durch Kurt Brunner, insbesondere gegen die parteiische Protokollmanipulation zu Gunsten des Täters und gegen die Verweigerung der vom BF während der Einvernahme gestellten Protokollergänzungsanträge mit dem Begehren, bestimmte wichtige, aber nicht

protokollierte Aussagen des Angeschuldigten seien wörtlich zu protokollieren. Mit diesen Aussagen hatte Kesselring die Tötungsabsicht faktisch zugegeben. Protokolliert wurde dann aber nur nachfolgende entlastende Aussagen Kesselrings, die ihm vom Untersuchungsrichter in den Mund gelegt wurden.

Gleichzeitig Rechtsverzögerungsbeschwerde und Ausstandsbegehren gegen Untersuchungsrichter Kurt Brunner.

2006-07-25:

Abweisung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft.

In seiner Vernehmlassung schreibt Untersuchungsrichter Brunner, das Verfahren gegen Kesselring sei prioritär an die Hand genommen worden; die anderen Anzeigen gegen Mittäter würden später separat behandelt. (Wurden effektiv bis heute, mehr als 3 Jahre nach dem Vorfall, noch nicht an die Hand genommen). Die Vernehmlassung Brunners wurde dem BF nicht zugestellt, nicht zur Kenntnis gebracht.

Die Staatsanwaltschaft begründet die Abweisung mit der willkürlichen Behauptung, die in der Beschwerde gerügten Protokollauslassungen, mit welchen Kesselring indirekt seine Tötungsabsicht zugegeben hatte, seien "unerheblich". Auf die Darlegungen des BF, dass und warum diese Auslassungen von grosser Bedeutung für das Verfahren sind, ging die Staatsanwaltschaft willkürlich nicht ein.

2006-08-07:

Beschwerde an die Anklagekammer des Kantons Thurgau gegen den Entscheid der Anklagekammer.

Gleichzeitig Ausstandsbegehren gegen Untersuchungsrichter Kurt Brunner.

2007-02-09

Die Anklagekammer verschleppte das Verfahren. Am 9. Februar 2007 verlangte der BF "zum letzten Mal" einen Entscheid. Die Anklagekammer reagierte auf keinen seiner Proteste gegen die Verschleppung.

2007-02-26:

Rechtsverweigerungsbeschwerde an das Bundesgericht.

2007-03-22:

Abweisung des Ausstandsbegehrens gegen Brunner vom 7. August 2007 durch die Anklagekammer - ohne Entscheid über die Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft.

2007-06-18:

Gutheissung der Beschwerde vom 26. Februar 2007 durch das Bundesgericht und Rückweisung an die Anklagekammer zum Entscheid. Rechtsverzögerungsbeschwerde betr. Ausstandsbegehren als gegenstandslos abgeschrieben, da zwischenzeitlich Entscheid durch AK ergangen; dieser war als Zwischenentscheid nicht vor Bundesgericht anfechtbar. Anweisung des Bundesgerichts an die Anklagekammer, unverzüglich über die Beschwerde vom 7. August 2006 zu entscheiden.

2007-09-21:

Mahnung des BF an die Anklagekammer, im Sinne des Bundesgerichts "unverzüglich zu entscheiden".

2007-10-26:

Beschwerde-Entscheid der Anklagekammer vom 14. August 2007 - zugestellt erst am 26. Oktober 2007. Abweisung der Beschwerde mit der willkürlich-falschen, aktenwidrigen Begründung, der BF habe keine Protokollberichtigung verlangt und könne deshalb gegen die unrichtige Protokollierung nicht Beschwerde führen.

In der Begründung des Entscheides räumte die AK ein, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör verletzt habe und dass dies festzustellen sei, unterliess diese Feststellung aber im Urteils-Dispositiv ohne Begründung.

2007-11-12:

Beschwerde an das Bundesgericht.

Materiell war der Entscheid der Anklagekammer, ein prozessleitender Zwischenentscheid vor Bundesgericht nicht anfechtbar. Die Beschwerde richtete sich deshalb nur gegen die formellen Mängel, mit dem Rechtsbegehren:

1. Es sei festzustellen, dass die *Staatsanwaltschaft* des Kantons Thurgau das Recht des Beschwerdeführers, effektiv angehört zu werden (rechtliches Gehör), mehrfach verletzt hat;
2. Es sei festzustellen, dass die *Anklagekammer* des Kantons Thurgau das Recht des Beschwerdeführers, effektiv angehört zu werden (rechtliches Gehör), mehrfach verletzt hat;
3. Rein eventualiter beantragt der BF die Feststellungen gemäss den Anträgen 1 und 2 ohne das Wort "mehrfach";

4. Der vorinstanzliche Kostenentscheid sei aufzuheben und der BF sei für seine Anwaltskosten im kantonalen Verfahren angemessen zu entschädigen;

5. Eventualiter sei die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

2008-05-27:

Am 11. Juni 2008 ging beim BF das Urteil des Bundesgerichts vom 27. Mai 2008 ein, worin das Begehren des BF vollumfänglich abgewiesen wurde.

Indem das Bundesgericht auf wesentliche Vorbringen des BF nicht einging, obwohl das wichtig gewesen wäre, wurde das rechtliche Gehör auch vor Bundesgericht und damit im gesamten nationalen Verfahren verletzt. Erläuterungen dazu nachfolgend unter den Beschwerdegründen.

III. ANGABE DER GELTEND GEMachten VERLETZUNG DER KONVENTION UND/ODER ZUSATZPROTOKOLLE UND BEGRÜNDUNG DER BESCHWERDE

15.

BESCHWERDELEGITIMATION

15.1

Der Beschwerdeführer (BF) ist in vorliegender Sache Opfer von Körperverletzung und einer mehrfach versuchten Tötung; er hat nach innerstaatlichem Recht die gesetzlichen Parteirechte eines Opfers. Im innerstaatlichen Verfahren geht es neben den strafrechtlichen Sanktionen auch um Entschädigungsforderungen für Körperverletzungen und Sachbeschädigungen. Damit liegen zivilrechtliche Forderungen vor, die unter dem prozessualen Schutz von Artikel 6 EMRK stehen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERLETZUNGEN VON ARTIKEL 6 EMRK

Rechtsfragen von grundlegender Bedeutung zur Garantie eines fairen Verfahrens

15.2

Das Bundesgericht stellt sich auf den Standpunkt, dass Verletzungen des rechtlichen Gehörs nicht formell festzustellen seien. Nach Auffassung des BF ist das verweigerte rechtliche Gehör nicht einfach nur von der Rechtsmittelinstanz nachzuholen, sondern auf Antrag auch formell festzustellen, weil nur so ausreichend darauf hin gewirkt werden kann, ähnliche künftige Verletzungen zu verhindern. Dies stellt nach Auffassung des BF eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu Artikel 6 EMRK dar, die sich immer wieder stellen kann und wird.

15.3

Im vorliegenden Verfahren haben sich die innerstaatlichen Gerichte auf den Standpunkt gestellt, gegen (wesentliche) unvollständige Protokollierung einer Einvernahme dürfe der Geschädigte nicht sofort intervenieren, sondern erst am Schluss der Einvernahme. Eine solche zeitliche Verzögerung der Geltendmachung von Protokollierungs-Unterlassungen erzeugt jedoch unüberwindbare Beweisschwierigkeiten, weil die nicht protokollierten Aussagen eben gerade deshalb später nicht mehr bewiesen werden können. Nach Auffassung des BF werden deshalb durch die Weigerung, wesentliche

Aussagen der Gegenpartei auf Antrag hin sofort zu protokollieren, das rechtliche Gehör und das Recht auf den Beweis fundamental verletzt. Auch dies eine Rechtsfrage zu Artikel 6 EMRK von grundsätzlicher Bedeutung für ein faires Verfahren.

Weitere Verletzungen von Artikel 6 EMRK

15.4

Wie im Einzelnen dargelegt werden wird, kommen weitere *Verletzungen des rechtlichen Gehörs* in einem Ausmass hinzu, dass das innerstaatliche Verfahren insgesamt unfair war. Das Verfahren wurde aus politischen Gründen systematisch parteiisch zu Gunsten des Angeschuldigten und zum Nachteil des BF geführt.

15.5

Ferner wurde das Verfahren durch Schludrigkeit und Willkür der Justiz übermässig in die Länge gezogen, wie sich aus der chronologischen Darstellung des Verfahrens (oben Ziffer 14, chronologische Darlegung des Sachverhaltes) ergibt. Diese *Verfahrensverschleppung* verletzt Artikel 6 EMRK.

DIE VERLETZUNGEN VON ARTIKEL 6 IM EINZELNEN

Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtzustellung einer Vernehmlassung

15.6

In Ziffer 7 der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage i) hat der BF folgendes ausgeführt:

Die Vorinstanz [Anlagekammer] räumt in den Erwägungen ein (Seite 9), dass die Staatsanwaltschaft durch Nichtzustellung der Vernehmlassung des Bezirksamts Arbon an den BF das rechtliche Gehör verletzt hat und dass dies festzustellen sei, unterliess indessen diese Feststellung im Entscheiddispositiv willkürlich und ohne Begründung. Der BF beantragt deshalb in den Anträgen 1 und 2 seines Rechtsbegehrens, diese Feststellung sei im Urteil des Bundesgerichtes nachzuholen; evtl. sei die Sache zu diesem Zweck an die Vorinstanz zurückzuweisen.

15.7

Die Anklagekammer hat nicht begründet, warum sie das Feststellungsbegehren stillschweigend abgewiesen hat, obwohl sie die in den Erwägungen die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs als berechtigt beurteilte. Der BF konnte sich deshalb in der Beschwerde an das Bundesgericht nicht mit (nicht existierenden) Begründungen der Anklagekammer auseinandersetzen. Trotzdem wirft ihm das Bundesgericht vor, er habe sein Begehren vor Bundesgericht zu wenig begründet - immer nach dem Grundsatz des Bundesgerichts, dass Gerichte ihre Urteilsbegründungen beliebig mager und nichtssagend halten dürfen, die Anforderungen an die Begründungspflicht der Rechtssuchenden jedoch nicht genug hoch und extrem überspitzt formalistisch sein können, um einen Vorwand zu haben, nicht auf Beschwerden einzutreten, wenn es dem Bundesgericht so beliebt.

Ein ehemaliger Bundesrichter (Prof Karl Spühler) hat dem BF in privater Korrespondenz mitgeteilt, dass das Bundesgericht jeweils solche überspitzt formalistische Begründungen vorschleibe, wenn es auf eine Beschwerde nicht eintreten wolle. So funktioniert die politische Unrechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts.

15.8

Das Bundesgericht hat das Feststellungs-Begehren abgewiesen mit der Begründung, das Fehlen einer formellen Feststellung führe nicht zu einem prozessualen Nachteil für den BF.

15.9

Der BF ist der Auffassung, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht schon dadurch vollständig beseitigt wird, indem dem Betroffenen das vor einer unteren Instanz verweigerte Gehör nachträglich vor einer oberen Instanz gewährt wird. Nach Auffassung des BF gehört zur Heilung eines solchen EMRK-widrigen Verfahrensmangels auch, dass dieser zumindest auf Antrag des Betroffenen formell festgestellt wird. Dies zum Zweck, dass sich solche Verletzungen künftig nicht wiederholen, denn es ist für einen Rechtssuchenden immer mehr oder weniger nachteilig, wenn ihm das rechtliche Gehör erst vor der Rechtsmittelinstanz vollständig gewährt wird, weil er damit mehr oder weniger eine Instanz verliert.

Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtanhörung eines Protokollergänzungsbegehrens

15.10

Die für vorliegendes Verfahren massgebliche StPO TG verlangt in § 81:

"Aussagen sind möglichst wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken, festzuhalten. Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten einschliesslich Äusserungen des Verteidigers sind zu protokollieren."

Wenn gegen diese Vorschrift verstossen wird, muss es nach Auffassung des BF erlaubt sein, sofort zu intervenieren, weil dies erst am Ende einer längeren Einvernahme faktisch nicht mehr möglich ist.

15.11

Anlässlich der Einvernahme des Angeschuldigten Hans Kesselring vor Bezirksamt Arbon machte der Angeschuldigte Aussagen, welche die ihm vorgehaltene Tötungsabsicht indirekt beweisen. Diese Aussagen wurden unverständlicherweise nicht protokolliert. Der Untersuchungsrichter lockte solange anderslautende Aussagen aus dem Angeschuldigten heraus, bis dieser eine nichtssagende Aussage machte, welche die Tötungsabsicht nicht mehr belegte; erst diese wurde protokolliert. Zu diesem Zeitpunkt intervenierte der BF mit dem Begehren, alle diese Aussagen zu protokollieren. Der Untersuchungsrichter weigerte sich, dieses Protokollergänzungsbegehren anzuhören und drohte mit der Wegweisung des BF, wenn er nicht sofort schweige. Er könne dann nach der Einvernahme Anträge stellen. Diese Tatsache war im innerstaatlichen Verfahren unbestritten. Abgewiesen wurde die Beschwerde des BF von den innerstaatlichen Gerichten mit der Begründung, der Untersuchungsrichter habe Protokollergänzungsanträge zu Recht erst nach der Einvernahme zugelassen.

15.12

Durch diese Weigerung, Aussagen von hohem Beweiswert zu protokollieren, wurden nach Auffassung des BF das Recht auf den Beweis sowie das rechtliche Gehör verletzt, da es nicht möglich ist, nicht protokollierte Aussagen später noch zu beweisen, sei es zur Überführung des Täters oder auch nur für ein späteres Begehren um Protokollergänzung. Dies gilt ganz speziell für Aussagen - wie in casu -, welche der Täter im nachhinein bestreiten wird, sobald er sich durch ein späteres Protokollergänzungsbegehren bewusst wird, dass er sich durch die fraglichen Aussagen selber schwer belastet hat.

15.13

Ein sofortiges Protokollergänzungsbegehren unmittelbar nachdem eine wichtige Aussage gemacht, aber nicht protokolliert wurde, also zu einem Zeitpunkt, wo die fragliche Aussage noch unbestreitbar in der Luft hängt, muss möglich sein. Das ist für ein faires Verfahren unverzichtbar, wenn schon - unverständlicherweise im Multimedia-Zeitalter - nicht jede Einvernahme auf Tonträger aufgenommen wird.

15.14

Die Nichtanhörung und pauschale Abweisung des sofortigen Protokollergänzungsbegehren stellt eine nicht mehr heilbare Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den Beweis dar. Deshalb hat der BF wenigstens eine formelle Feststellung dieses schwerwiegenden Verfahrensmangels verlangt. Die innerstaatlichen Gerichte haben dies - wie im weiteren dargelegt wird - abgelehnt, ohne sich mit den Argumenten des BF zu befassen, wodurch das rechtliche Gehör zusätzlich verletzt wurde.

15.15

Nach Auffassung des BF ist durch die pflichtwidrige Missachtung dieser Protokollvorschrift und der Nichtanhörung des darauf gestützten Protokollergänzungsbegehrens das rechtliche Gehör und das Beweisrecht verletzt worden. Die innerstaatlichen Gerichte haben sich mit dem diesbezüglichen Feststellungsbegehren des BF nicht ernsthaft befasst, sind auf seine Vorbringungen unter Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht eingegangen und haben das Begehren teils mit unwahren Behauptungen, teils mit extrem überspitzt-formalistischen Argumenten zielstrebig abgeschmettert. Dies wird im Folgenden im Einzelnen dargelegt.

Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch die Anklagekammer

15.16

Die folgenden wesentlichen *Ausführungen des BF vor der Anklagekammer* (Beschwerde an die Anklagekammer vom 7. August 2006, Beilage d), die hier wörtlich wiedergegeben werden, hat die Anklagekammer willkürlich nicht zur Kenntnis genommen [Kommentare für das vorliegende EGMR-Verfahren in eckigen Klammern]:

Zu Antrag 1:

1.1

Die Staatsanwaltschaft hat ihrer Beurteilung der Rüge des BF an der Protokollführung von Vize-Statthalter Kurt Brunner einen in wesentlichen Punkten willkürlich verdrehten, verzerrten und lückenhaften Sachverhalt zugrunde gelegt und entsprechend willkürlich beurteilt. Der Entscheid ist deshalb wegen qualifizierter Unsachgemässheit, sprich Willkür (*Art. 9 BV*) und Verletzung des Rechts des Opfers auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) aufzuheben.

Im Einzelnen:

1.2

In der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft hat der BF klar und einleuchtend die Bedeutung der Anzahl Enkel des Angeschuldigten dargelegt. Insbesondere wurde dargelegt, dass die Anzahl der Enkel eine besondere Bedeutung für die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussage habe, wonach der Angeschuldigte am Tatort gesagt habe: 'ich brech dir's Genick du Siech, i bring di um', [schriftdeutsch: Ich breche dir das Genick, du Siech (Schimpfwort), ich bringe dich um.], es sei ihm gleich auch wenn er ins Zuchthaus komme, er habe 5 Enkel und für diese werde gesorgt.

1.3

Anlässlich der Einvernahme bestritt der Angeschuldigte diese Aussage, er habe nur gesagt, "wenn es nicht wegen den 5 Jahren Kiste [Gefängnis] wäre, sollte man dich abschlagen und im Gülleloch versorgen" (*Einvernahmeprotokoll vom 9.3.06, Seite 2*). Wie kommt der Angeschuldigte auf 5 Jahre Kiste? Das war offensichtlich eine fadenscheinige Schutzbehauptung. Die Anzahl der Enkel ist somit jedenfalls sehr bedeutsam für die Glaubwürdigkeit der Morddrohung gemäss Zeugenaussage.

1.4

Die Staatsanwaltschaft hat diese Ausführungen des BF (*Ziffern 3 bis 8 der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft*) willkürlich nicht gewürdigt und unter Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides krass falsch und deshalb willkürlich behauptet, es sei unerheblich, wieviele Enkel der Angeschuldigte habe. Dementsprechend willkürlich ist auch die Beurteilung, die Rüge der nicht korrekten Protokollierung sei haltlos.

1.5

Um von dieser Willkür abzulenken, ergeht sich die Staatsanwaltschaft anschliessend an diesen zentralen Punkt der Beschwerde in Belehrungen (*Ziffer 2*), es sei "zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen". Das ist selbstverständlich und etwas anderes hat der BF denn auch nirgends behaupten lassen. Vielmehr liegt hier eine böswillige Unterstellung bzw. Verdrehung der Beschwerde durch die Staatsanwaltschaft vor, um den BF lächerlich zu machen und die Willkür des Entscheides zu verschleiern.

1.6

Ebenfalls unter Ziffer 2 des angefochtenen Entscheides ergeht sich die Staatsanwaltschaft in weiteren Belehrungen, wie eine Einvernahme durchzuführen sei - auch dies wieder völlig an den Vorbringungen in der Beschwerde vorbei. Der BF hat nicht gerügt, die Einvernahme hätte taktisch anders geführt werden müssen, wie die Staatsanwaltschaft unterstellt, vielmehr rügt der BF klar und unmissverständlich, dass wesentliche Fragen und Antworten nicht protokolliert worden seien und dass der Angeschuldigte nach wichtigen selbstbelastenden Aussagen (*bezüglich der Enkel*) vom UR zu einer entlastenden Aussage animiert und dann nur diese protokolliert wurde.

1.7

Diese Umstände hat die Staatsanwaltschaft willkürlich nicht beachtet. Der angefochtene Entscheid ist deshalb wegen Willkür und Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

[Auf alle diese Ausführungen, mit denen der BF die Gehörsverletzung durch die Staatsanwaltschaft darlegte, ging die Anklagekammer mit keinem Wort ein. Sie hat dadurch selber das rechtliche Gehör verletzt. Der BF ist im gesamten kantonalen Verfahren mit diesen entscheidenden Ausführungen nicht gehört worden.]

1.8

Die Staatsanwaltschaft hat auch willkürlich nicht beachtet, was der BF unter Ziffer 10 zur Frage von Protokollergänzungen am Schluss der Einvernahme im Verhältnis zu sofortiger Intervention bei offensichtlich falscher bzw. wesentlich unvollständiger Protokollierung ausgeführt hat. In bestimmten Fällen wie in casu genügt es offenkundig nicht, Kontrollergänzungen erst am Schluss einer längeren Einvernahme zu verlangen, wenn eine nicht protokollierte, wichtige Aussage des Einvernommenen nicht mehr klar erinnerlich ist, was es dem hellhörig gewordenen Einvernommenen ermöglicht, sich davon zu distanzieren und seine Aussage neu zu formulieren.

1.9

Die Staatsanwaltschaft hat sich mit diesen Vorbringungen nicht auseinandergesetzt und sich einfach auf den Standpunkt gestellt, der bei der Einvernahme des Angeschuldigten anwesende Geschädigte, dem in casu die Stellung eines Opfers im Sinne des OHG zukommt, dürfe auf jeden Fall und ausnahmslos nur am Schluss der Einvernahme gegen falsches und unvollständiges Protokollieren intervenieren. Dieser Standpunkt wird durch die gesetzlichen Prozessvorschriften nicht gestützt. Zwar verlangt StPO 81 Absatz 4: "Bei der Einvernahme haben alle Beteiligten Ruhe und Anstand zu wahren." Dieses Gebot kann jedoch offensichtlich nicht so verstanden werden, dass die Beteiligten absolut nichts sagen dürften. Eine Einvernahme wäre so gar nicht möglich, denn der Angeschuldigte und der UR sind auch Beteiligte. Die Auslegung der Staatsanwaltschaft müsste somit dazu führen, dass eine "Einvernahme" aus absolutem allseitigem Schweigen bestünde; der Standpunkt der Staatsanwaltschaft ist offensichtlich absurd und willkürlich. Verlangt wird mit obiger Prozessvorschrift offensichtlich nur, aber immerhin, dass eine

Einvernahme nicht durch Unruhe und Unanständigkeiten gestört werde. Sachlich gebotene Äusserungen der Beteiligten sind nicht ausgeschlossen; nach StPO 81 Absatz 2 sind solche sogar ausdrücklich zu protokollieren. Zwar wird diesbezüglich nur der Verteidiger erwähnt. Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, dass strikte keinerlei Interventionen/Äusserungen während der Einvernahme zulässig seien, erweist sich damit jedenfalls als falsch. Und eine Einschränkung der Beteiligungsrechte des Opfers gegenüber derjenigen des Verteidigers wäre mit Blick auf das OHG bundesrechtswidrig.

1.10

Viel zu apodiktisch ist auch die Auffassung der Staatsanwaltschaft, es sei nur das wesentlich Scheinende einer Einvernahme zu protokollieren, insbesondere nicht "belanglose Einstiegsfragen". Die Staatsanwaltschaft hat sogar noch die Unverfrorenheit, zur Stützung ihrer Auffassung Thomas Zweidler, "Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung", N 1 zu § 81a, zu zitieren, obwohl dort mit keinem Wort steht, dass das dort beschriebene Kontaktgespräch nicht zu protokollieren sei, vielmehr weist Zweidler in N 2 zu § 81 ausdrücklich darauf hin, dass auch die informellen Vorgespräche mit Blick auf die Persönlichkeit der aussagenden Person unter Umständen durchaus aufschlussreich sein können und daher genau zu protokollieren seien:

"Der Wortlaut von § 81 Abs. 2 [wonach Aussagen „möglichst wörtlich“ festzuhalten sind und auch Fragen, Ermahnungen und Hinweise des einvernehmenden Beamten zu protokollieren sind; Anmerkung des BF] trägt dem Umstand Rechnung, dass die Protokollierung modernen Anforderungen häufig nicht genügt: Es ist gerichtsnotorisch, dass Protokolle hie und da nicht den genauen Gesprächsverlauf im Detail wiedergeben. Informelle Vorgespräche mit der aussagenden Person werden nicht selten wegen vermeintlich fehlendem Bezug zum konkreten Sachverhalt weggelassen, obwohl sie mit Blick auf die Persönlichkeit der aussagenden Person unter Umständen durchaus aufschlussreich sein können."

Weiter begründet Zweidler die Protokollierungsvorschrift von § 81 Abs. 2 wie folgt (a.a.O., N 2):

„Fragen werden vielfach nicht oder nur ungenau protokolliert und die Antworten aus der Optik und in der eigenen Sprechweise des Vernehmenden (...) einseitig und verkürzt wiedergegeben, was die Aussagenanalyse erschwert (...) Die Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussagen weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden."

1.11

Laut Zweidler, a.a.O., N 3, ist ferner "streng darauf zu achten, dass präzise festgehalten wird, mit welcher Diktion bzw. Bestimmtheit die aussagende Person

einen Vorgang schildert". Und weiter unter N 4: "Die Fragen, Ermahnungen und Hinweise des Einvernehmenden sind zu protokollieren, damit klar erkennbar bleibt, was der Befragte von sich aus erklärt und was erst auf Frage, Nachhilfe oder Vorhalt hin."

[Auf diese Darlegungen des BF, warum es sachgemäss, notwendig und in der StPO keineswegs verboten ist, wesentliche Auslassungen im Protokoll sofort zu rügen und nicht erst am Schluss der Einvernahme, wenn die Erinnerung daran nicht mehr präzise ist, ging die Anklagekammer mit keinem Wort ein und behauptete statt dessen (Seite 9) willkürlich und aktenwidrig, der BF habe es unterlassen, einen Protokollergänzungsantrag zu stellen und sei deshalb diesbezüglich nicht zur Beschwerde befugt.]

1.12

Gegen diese Protokollierungsgrundsätze hat der Untersuchungsrichter (Vizestatthalter Brunner) krass verstossen, wie in der Beschwerde an die StA unter Ziffer 6-8 dargelegt wurde, indem Fragen und Antworten wie folgt im Protokoll unterdrückt wurden:

Auf die Frage, ob K. gedroht habe, dem Opfer das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll S. 2*), bestritt K., dies gesagt zu haben, er habe stattdessen gesagt, wegen seinen Enkeln wolle er nicht fünf Jahre in die Kiste. Auf die Frage des UR, woher das Opfer denn gewusst haben soll, dass er fünf Enkel habe, ob es überhaupt so viele seien, antwortete Kesselring spontan:

"Ja, äh..... jetzt sind es sechs" wobei er bei der Zahl sechs zögerte.

Auf die Frage des UR, ob es damals fünf gewesen seien, überlegte K. nochmals und begann dann langsam die Namen seiner Enkel aufzuzählen und sagte schliesslich, es seien sechs, "seit Weihnachten".

Dies alles wurde im Protokoll des Vize-Statthalters unterdrückt - obwohl das mitanwesende Opfer ausdrücklich die Protokollierung verlangte. Und indem die Staatsanwaltschaft in Erw. 2 dieses klare Fehlverhalten des Vize-Statthalters mit der Floskel rechtfertigt, es seien „nur die wesentlichen Ausführungen zu protokollieren“, widerspricht sie einem der grundlegendsten Einvernahmegrundsätze, v.a. wenn es wie hier darum geht, die subjektive Seite der vorgeworfenen schweren Straftat zu untersuchen, also was der einvernommene Beschuldigte wusste und wollte, als er auf das Opfer losging. Namentlich die Antwort des Beschuldigten auf die Frage, ob er dem Opfer gedroht habe, das Genick zu brechen, es sei ihm egal, wenn er ins Zuchthaus komme, für seine fünf Enkel sei gesorgt (*Protokoll vom 9.3.06 S. 2*), hätte in keiner Art und Weise abgeändert protokolliert werden dürfen, sondern so wie es § 81 Abs. 1 StPO verlangt, nämlich „wörtlich, nötigenfalls mit Dialektausdrücken“. Statt dessen hat der Vize-Statthalter genau das Gegenteil gemacht, was Zweidler

(und mit ihm auch andere Kommentatoren wie *Oberholzer, Grundzüge des Strafprozessrechts, 2. Auflage S. 416 N 956*) zu Recht kritisiert (N 2 zu § 81): „die Aussage wird gestrafft, indem scheinbar nebensächliche Aussageteile weggelassen werden, oder vereinfacht, indem der manchmal umständliche, unklare oder komplizierte Inhalt der Ausführungen der einvernommenen Person zu einer knappen, klaren und sicheren Aussage umformuliert wird. Das Protokoll sollte aber nicht nur sinngemäss, sondern möglichst wörtlich, nötigenfalls auch mit den von der einvernommenen Person verwendeten Dialekt- oder Slangausdrücken aufgenommen werden“. Es geht hier um einen zentralen Zweck eines Strafverfahrens: die materielle Wahrheit zu finden, vgl. dazu auch Zweidler, ZbJV 1996 S. 107 „Die Qualität der Aussage hängt von der Qualität der Einvernahme ab, was oft übersehen wird.“, darauf aufbauend auf S. 111: „Je besser das Protokoll einer Aussage ist, umso leichter wird deren Analyse.“

1.13

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid auf einer willkürlichen, dem klaren Wortlaut und eindeutigen Sinn von § 81 StPO klar widersprechenden Rechtsauffassung beruht. Deshalb ist er aufzuheben.

[Auf alle diese Ausführungen zur Protokollierung und Protokollergänzung, mit denen der BF den Antrag auf Aufhebung des Entscheides der Staatsanwaltschaft und Feststellung der mehrfachen Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft begründete, ging die Anklagekammer mit keinem Wort ein und verletzte dadurch selber das rechtliche Gehör. Der BF ist auch mit dieser Begründung seiner Beschwerde im gesamten kantonalen Verfahren nicht gehört worden.]

Zu Antrag 3:

3.1

Die Staatsanwaltschaft hat die Vernehmlassung des Vize-Statthalters vom 31. März 2006 dem BF nicht zugestellt und damit das rechtliche Gehör des Opfers (*Art. 29 Abs. 2 BV*) und den Anspruch auf ein faires Verfahren (*Art. 6 Ziff. 1 EMRK; Art. 29 Abs. 1 BV*) in derart schwerwiegender Weise verletzt, dass normalerweise eine Rückweisung an die Vorinstanz erfolgen müsste (*siehe zB BGE 5P.18/2004 und BGE 5P.446/2003*).

In casu ist der BF bereit, auf diese Rückweisung zugunsten einer blossen Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu verzichten - im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und weil der BF aus politischen Gründen sowieso nie eine Chance auf eine faire Behandlung durch die Thurgauer Staatsanwaltschaft hat.

Rechtsgrundlage für dieses Feststellungsbegehren: Siehe Entscheid des Zürcher Kassationsgerichtes vom 3.12.1990, mitgeteilt in SJZ, 1992, Heft 5, S 89.

[Diese Ausführungen zu Antrag 3 ist das Einzige aus der Begründung zu Antrag 3, das die Anklagekammer beachtet hat.]

3.2

Die Staatsanwaltschaft hat ferner das rechtliche Gehör des Opfers und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren dadurch verletzt, dass sie die sorgfältigen und klaren Vorbringungen des BF im Wesentlichen gar nicht zur Kenntnis genommen hat, wie deren völlig verstümmelte und verdrehte Wiedergabe im angefochtenen Entscheid, aber auch die auf diese verfälschte Wiedergabe abgestützten Erwägungen beweisen:

3.3

Unter Ziffer 6 lit a (*auf S. 3*) gibt die Staatsanwaltschaft die Ziffern 1-9 der Beschwerde wie folgt wieder:

„Der Vize-Statthalter habe die Einvernahme von Kesselring Hans nicht korrekt protokolliert ... Namentlich habe er protokolliert, was im Widerspruch zu Aussagen des Opfers und der vorerwähnten Nef stünde, so betreffend geäußerte Tötungsabsichten und betreffend Bemerkungen über Anzahl Enkel.“

Diese Wiedergabe ist völlig falsch. Der BF hat mitnichten gerügt, es sei etwas protokolliert worden, das im Widerspruch zu Aussagen anderer Beteiligten stünde. Selbstverständlich ist dem BF und seinem Vertreter bekannt, dass nur – aber immerhin! – zu protokollieren ist, was der Angeschuldigte in der Einvernahme sagt und nichts anderes. Der BF hat denn auch einzig und allein gerügt, dass wesentliche Aussagen des Angeschuldigten nicht protokolliert wurden. Mit den Hinweisen auf Aussagen von Zeugen unter Ziffer 1 - 5 legte der BF lediglich und unmissverständlich dar, dass dieses Thema (*Anzahl Enkel*) von zentraler Beweisrelevanz für die Tötungsabsicht ist und in der Einvernahme besondere Aufmerksamkeit und Genauigkeit erfordert hätten. So schrieb der BF unter Ziffer 5 wörtlich: "Diese sowohl vom Opfer wie von der Zeugin Nef schon bei der ersten Einvernahme bezeugte Aussage des K. belegt dessen Tötungsabsicht und ist deshalb ganz offensichtlich von zentraler Bedeutung." Der BF rügte unmissverständlich, dass die Einvernahme und die Protokollierung so manipuliert wurde, dass die selbstbelastenden Aussagen des Angeschuldigten zu diesem zentralen Punkt im Protokoll unterdrückt und dem Angeschuldigten statt dessen entlastende Aussagen in den Mund gelegt und dann einseitig nur diese protokolliert wurden (*Ziffer 6-10 der Beschwerde an die StA*).

3.4

Mit dieser böartigen Verdrehung der Vorbringungen des BF in seiner Beschwerde versuchte die Staatsanwaltschaft, den BF in unakzeptabler Weise lächerlich zu machen. Ebenso mit den folgenden Verdrehungen, die ebenfalls das rechtliche Gehör des Opfers und seinen Anspruch auf ein faires Verfahren verletzen:

In Erwägung 1 lit. b behauptet die Staatsanwaltschaft: "Ebenso lapidar ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Untersuchungsrichter habe wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung (woraus auf Seite 23 der Beschwerdeeingabe vom 22.03.2006 eine Sachentziehung wird) Anklage zu erheben, nicht einzutreten. Dies, weil gemäss hiesiger Prozessordnung kein Untersuchungsrichter Anklage erhebt; dies ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten."

Diese ganze Phrase besteht aus unwahren Unterstellungen und Verdrehungen der Vorbringungen in der Beschwerde:

- Der BF hat nirgends aus der Sachbeschädigung (*Brille und Kleider*) eine Sachentziehung gemacht. Hingegen liegt bezüglich des Denise Nef (*von Jakob Germann und Myriam Kesselring*) weggenommenen Fotoapparates eine Sachentziehung vor.
- Der BF hat auch nicht beantragt, der Untersuchungsrichter habe Anklage zu erheben. Vielmehr hat der BF klar und deutlich die Absetzung des Untersuchungsrichters wegen Befangenheit beantragt. Die Anklageerhebung wegen Totschlages etc. hat der BF in Antrag 2 seines Rechtsbegehrens der Staatsanwaltschaft beantragt.

3.5

Der Vize-Statthalter hat dem Angeschuldigten anlässlich der untersuchungsrichterlichen Einvernahme lediglich den Vorhalt "Körperverletzung etc." gemacht. Da unter "etc." regelmässig untergeordnete Tatbestände aufgeführt sind, fehlte der Vorhalt des Tötungsversuches. Die Menschenrechte verbieten es, gegen einen Angeschuldigten wegen schwererer Delikte Anklage zu erheben, als ihm in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme vorgehalten wurden.

- Aus dem Umstand, dass der Vize-Statthalter schon bei Eröffnung der Einvernahme auf den Vorhalt des Tötungsversuches verzichtet hat,
- ferner aus dem Umstand, dass keine Untersuchungshandlungen mehr bevorstehen, die wesentlich neue Erkenntnisse liefern könnten,
- ferner aufgrund der Tatsache, dass der Sachverhalt aufgrund der Zeugenaussagen für eine Anklageerhebung genügend klar erstellt ist, hat der BF der Staatsanwaltschaft die Anklageerhebung beantragt. Was daran falsch sein soll, ist unerfindlich, jedenfalls ist die Staatsanwaltschaft darauf wie soeben unter 3.4 dargelegt mit völlig falscher Begründung nicht eingetreten.

3.6

Indem die Staatsanwaltschaft mit diesen Verdrehungen und Unterstellungen den BF und seinen Rechtsanwalt als unfähig und bar elementarer Rechtskenntnisse hinstellt, sie lächerlich zu machen versucht und ihren Entscheid auf verfälschte Vorbringungen des BF abstützt, verletzt sie in krasser Weise das rechtliche Gehör (*und das Willkürverbot*) sowie den Anspruch auf ein faires Verfahren.

3.7

Der BF hat in der Beschwerde an die Staatsanwaltschaft unter Ziffer 1-8 ausführlich und klar dargelegt, welche Bedeutung der Anzahl Neffen des Angeschuldigten zukommt, insbesondere dass der Angeschuldigte durch seine nicht protokollierten Aussagen zu diesem Punkt seine Tötungsabsicht faktisch zugegeben hat. Die Staatsanwaltschaft hat diesen zentralen Punkt im angefochtenen Entscheid unterschlagen und krass falsch, mithin willkürlich behauptet, die Anzahl der Enkel sei irrelevant (*Erw. 2*). Dieses Nicht-Zur-Kennntnis-Nehmen des entscheidenden Sachverhaltes stellt eine massive Verletzung des rechtlichen Gehörs des Opfers und seines Anspruches auf ein faires Verfahren dar.

3.8

In Erwägung 2 gründet die Staatsanwaltschaft ihre Beurteilung der Beschwerde auf die zuvor verfälschte Wiedergabe der Vorbringungen des BF betreffend unkorrekter Protokollierung (*siehe oben Ziffer 3.3*) und behauptet: "Weiter ist zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen." Wie bereits oben unter Ziffer 3.3 dargelegt, beinhaltet dies eine bösertige, willkürliche Unterstellung, mit welcher die Staatsanwaltschaft versucht, von den wahren Vorbringungen des BF abzulenken - eine weitere schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf ein faires Verfahren.

3.9

Völlig unterschlagen (*und ebenso eine Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellend*) hat die Staatsanwaltschaft den wichtigen Umstand, dass es bei der Intervention des BF während der Einvernahme von K. nicht einfach um irgendwelche "Protokollergänzungen" ging, sondern um die Forderung nach korrektem und vollständigem Protokollieren und um einen Protest gegen die vom UR vorgenommenen Protokoll-Manipulationen zur Entlastung des Angeschuldigten (*siehe in den Ziffern 6-10 der Beschwerde an die StA*). Damit bis zum Ende der Einvernahme zuzuwarten, wäre völlig sachwidrig gewesen.

3.10

In Erwägung 2 (*auf S. 7*) behauptet die Staatsanwaltschaft: "Es ist nicht auszumachen, worin der Nachteil des Beschwerdeführers bestehen soll, wenn er während der Einvernahme eines Angeschuldigten zu schweigen hat...". Damit enthüllt die Staatsanwaltschaft erneut, dass sie die Beschwerdebegründung nicht zur Kenntnis genommen hat, denn unter Ziffer 10 hat der BF die gravierenden Nachteile, welche die Staatsanwaltschaft "nicht auszumachen" vermag, ausführlich dargestellt. Die Staatsanwaltschaft ist darauf bezeichnenderweise mit keinem Wort eingegangen; sollte sie nun nachträglich behaupten, sie habe diese Ausführungen des BF doch zur Kenntnis genommen, jedoch als irrelevant erachtet, dann hätte sie zumindest die Begründungspflicht (*als Teil des rechtlichen Gehörs*) verletzt. Was der BF unter Ziffer 10 vorbrachte, hat offensichtlich Hand und Fuss und ist nicht einfach ein unbeachtliches Geschwätz. Es muss vielmehr angenommen werden, dass diese Argumente so überzeugend sind, dass der Staatsanwaltschaft Gegenargumente schlechterdings gefehlt haben.

3.11

In Erwägung 3 beurteilt die Staatsanwaltschaft die vom BF geltend gemachten Protokollmanipulationen durch den Vize-Statthalter, ohne auf die vom BF unter Ziffer 6 und 7 - die in der Vernehmlassung des Vize-Statthalters offenbar nicht bestritten wurden! - zu beachten oder auch nur zu erwähnen - eine schwerwiegende und verfahrensentscheidende Verletzung des rechtlichen Gehörs und den Anspruchs auf ein faires Verfahren.

15.17

Auf alle diese klaren Darlegungen der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die Staatsanwaltschaft in wichtigen Punkten der Beschwerde ging die Anklagekammer (mit der angegebenen kleinen Ausnahme) mit keinem Wort ein. Der BF ist im gesamten kantonalen Verfahren mit dem grössten Teil seiner Beschwerdebegründung nicht gehört worden.

Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch das Bundesgericht

15.18

Das Bundesgericht behauptet (Beilage m, Ziffer 4.2), der BF habe nicht dargelegt, inwiefern sich seine vor der Anklagekammer ungehörten Vorbringungen zur verweigerten Protokollergänzung auf den Prozessgegenstand bezögen. Im folgenden wird dargelegt, warum diese Behauptung des Bundesgerichtes unzutreffend ist.

15.19

Die Beschwerde an die Staatsanwaltschaft vom 22. März 2006 (Beilage b) richtete sich insbesondere gegen die Protokollführung des Untersuchungsrichters (Bezirksamt Arbon) bei der Einvernahme des Angeschuldigten Kesselring.

15.20

Auf die Befangenheitsbeschwerde gegen den Untersuchungsrichter trat die Staatsanwaltschaft nicht ein, da hiefür die Anklagekammer zuständig sei. Gleichwohl trat die Staatsanwaltschaft auf die gerügte Verweigerung der Protokollergänzung ein (Ziffer 1 der Erwägungen) und behandelte diese unter Ziffer 2. Die verweigerte Protokollergänzung blieb damit klar Prozessgegenstand und alle Ausführungen dazu bezogen sich offensichtlich darauf.

15.21

In der Beschwerde an die Anklagekammer verlangte der BF die Aufhebung des Entscheides der Staatsanwaltschaft und begründete dies ausführlich damit, dass die Staatsanwaltschaft der Beurteilung der Protokollierungs-Rüge eine "willkürlich verdrehten, verzerrten und lückenhafte" Sachverhaltsdarstellung zugrunde gelegt habe (Beschwerde Seite 6 bis 12). Auch hier war die verweigerte Protokollergänzung klar und unmissverständlich Prozessgegenstand.

15.22

Die Anklagekammer hat den Prozessgegenstand richtig erfasst. Unter Ziffer 4, Seite 6, hält die Anklagekammer zutreffend fest: "Wenn der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vom 7. August 2006 generell verlangt, dass der vorinstanzliche Entscheid aufzuheben ist, so möchte er, dass die vor erster Instanz gestellten Rechtsbegehren behandelt werden."

15.23

Die vom Untersuchungsrichter verweigerte Protokollergänzung war somit ein zentraler Teil des Prozessgegenstandes und es bedurfte keiner weiteren Erläuterungen, inwiefern sich die Ausführungen zur Protokollierungsrüge auf den Prozessgegenstand bezogen. Der formalistische Vorhalt des Bundesgerichtes ist haltlos oder zumindest überspitzt. Der übliche Trick des Bundesgerichts, wenn es aus politischen Vorurteilen gegenüber dem Rechtsuchenden nicht auf dessen Begehren eingehen will. Nach Auffassung des BF stellt dies eine besonders arglistige Verweigerung des rechtlichen Gehörs dar.

15.24

Das Bundesgericht behauptet, der BF habe nicht dargelegt, inwiefern sich der aus der Missachtung der verlangten Protokollergänzung ergebende Beweisnotstand auf den Prozessgegenstand beziehe (Beilage m, Ziffer 3 der Erwägungen). Diese Behauptung ist unwahr und willkürlich:

15.25

In der Beschwerde an die Anklagekammer (letzte kantonale Instanz) vom 7. August 2006 (Beilage i) verlangte der BF die Aufhebung des Entscheides der Staatsanwaltschaft und begründete dies im Abschnitt "Zu Antrag 1" ausführlich mit willkürlicher Rechtsanwendung und Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf die Missachtung der verlangten Protokollergänzung. Unter anderem brachte der BF wörtlich folgendes vor:

1.7

Diese Umstände hat die Staatsanwaltschaft willkürlich nicht beachtet. Der angefochtene Entscheid ist deshalb wegen Willkür und Verletzung des rechtlichen Gehörs aufzuheben.

...

1.13

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass der angefochtene Entscheid auf einer willkürlichen, dem klaren Wortlaut und eindeutigen Sinn von § 81 StPO klar widersprechenden Rechtsauffassung beruht. Deshalb ist er aufzuheben.

15.26

Auch in Ziffer 3.2 der Erwägungen behauptet das Bundesgericht, der BF habe nicht dargelegt, inwiefern seine Vorbringen "betreffend Protokollierung sich auf den Streitgegenstand beziehen und inwiefern ihm in diesem Zusammenhang ein bereits ein nicht wieder gut zu machender Nachteil" drohe. Auch dies ist falsch:

15.27

In Tat und Wahrheit hat der BF in der Beschwerde an das Bundesgericht (Beilage i) unter Ziffer 1 bis 5 klar dargelegt, dass ihm durch diese lückenhafte Protokollierung ein Beweisnotstand zu seinen Ungunsten entstanden ist. Die gegenteilige, aktenwidrige Behauptung des Bundesgerichtes zeigt, dass die Beschwerdebegründung nicht zur Kenntnis genommen wurde, was eine weitere Verletzung des rechtlichen Gehörs darstellt.

15.28

Das Bundesgericht behauptet weiter (Ziffer 3.3), der BF habe mit seinen Vorbringungen den kantonalen Instanzenzug nicht ausgeschöpft, weil er sein Protokollergänzungsbegehren nicht nach Abschluss der Einvernahme nochmals vorgebracht habe. Der BF hat aber gerade geltend gemacht, dass sein Protokollergänzungsbegehren nicht unmittelbar nach der fraglichen, nicht protokollierten Aussage entgegengenommen wurde. Die völlig am Beschwerdegegenstand vorbeigehende Argumentation des Bundesgericht zeigt, dass der Kern der Beschwerde nicht zur Kenntnis genommen wurde und auch dadurch das rechtliche Gehör verletzt wurde.

5.29

Die prozessentscheidende Verletzung des rechtlichen Gehörs bezüglich Protokollierung lässt sich, wie oben dargelegt, nicht mehr heilen. Es blieb dem BF nur das Begehren auf Feststellung dieses schwerwiegenden, unheilbaren Verfahrensmangels, durch den er in einen prozessentscheidenden Beweisnotstand gezwungen wurde.

[Feststellungsbegehren sind zulässig, wenn kein anderes, wirksameres rechtliches Mittel gegen Verfahrensmängel zur Verfügung steht, siehe Entscheides des Zürcher Kassationsgerichtes vom 3.12.1990 (SJZ, 1992, Heft 5, Seite 89).]

Das rechtliche Interesse an dieser Feststellung ist durch das öffentliche Interesse an einer funktionierenden Rechtspflege, sowie durch das private Interesse des BF, in späteren Verfahren nicht ebenso rechtswidrig behandelt zu werden, gegeben.

VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 UND 8 EMRK

15.30

Dem BF wurde in einem unfairen innerstaatlichen Verfahren die wirksame Geltendmachung seiner Opferrechte teilweise verunmöglicht. Dadurch wurde - weil es um Körperverletzung und Tötungsversuche geht - das Recht auf Sicherheit gemäss Artikel 5 sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit gemäss Artikel 8 EMRK verletzt.

IV. ANGABEN ZU ARTIKEL 35 ABS. 1 DER KONVENTION

16. Letzte innerstaatliche Entscheidung:

Bundesgerichtsentscheid vom 27. Mai 2008 (Beilage m)

17. Andere Entscheidungen (in zeitlicher Reihenfolge):

2006-07-25 Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft (Beilage c)

2007-06-27 Urteil des Bundesgerichts (Beilage f)

2007-08-14 Entscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau (Beilage h)

2008-05-27 Urteil des Bundesgerichts (Beilage m)

18. Gab es oder gibt es ein Rechtsmittel, das der Beschwerdeführer nicht eingelegt hat? Wenn ja, welches Rechtsmittel wurde nicht eingelegt? Warum? **Nein**

V. ANGABE DES BESCHWERDEGEGENSTANDES UND DER VORLÄUFIGEN ANSPRÜCHE AUF ANGEMESSENE ENTSCHÄDIGUNG

19.

19.1

Feststellung der Verletzung von Artikel 6 EMRK durch Verschleppung des Verfahrens.

19.2

Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtzustellung einer Vernehmlassung.

19.3

Verletzung des rechtlichen Gehörs und des Rechts auf den Beweis durch Verweigerung der Anhörung eines Protokollergänzungsantrages.

19.4

15.13 Verletzung des rechtlichen Gehörs durch Nichtbeachtung der wesentlichen Vorbringungen des BF.

19.5

Entschädigung von 3800 Franken Gerichtskosten, 2400 Franken Anwaltskosten im innerstaatlichen Verfahren und der im Verfahren vor dem EGMR zu erwartenden Anwaltskosten (Anwaltspflicht) von 5000 Franken, insgesamt 11 200 Franken (entsprechend ca 7000 EURO).

Anmerkung zur Entschädigungsforderung:

Obwohl der BF mit seiner Beschwerde vor der Anklagekammer teilweise durchgedrungen ist, wurde ihm ohne jede Begründung jegliche Anwaltsentschädigung verweigert.

Die Anklagekammer erklärte zwar, die Gerichtskosten seien unter Berücksichtigung des teilweisen Obsiegens des BF angemessen reduziert worden. Wieviel diese Reduktion beträgt, wird verschwiegen. In Tat und Wahrheit hat die Vorinstanz die Gerichtskosten bei den in vergleichbaren Fällen üblichen 1000 Franken belassen.

VI. ANDERE INTERNATIONALE INSTANZEN, DIE MIT DIESER ANGELEGENHEIT BEFASST SIND ODER WAREN

20. Sind die vorliegenden Beschwerdepunkte bereits einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Schlichtungsorgan vorgelegt worden? Wenn ja, sollten Sie ausführliche Angaben machen.

Nein

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

21.

- a) Strafanzeige vom 16. Mai 2005
- b) Beschwerde vom 22. März 2006 an die Staatsanwaltschaft
- c) Entscheid der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2006
- d) Beschwerde vom 7. August 2006 an die Anklagekammer des Kantons TG
- e) Rechtsverweigerungsbeschwerde vom 26. Februar 2007 an das Bundesgericht
- f) Entscheid des Bundesgericht vom 18. Juni 2007
- g) Verschleppungs-Mahnung vom 21. September 2007 an die Anklagekammer
- h) Entscheid der Anklagekammer vom 14. August 2007, zugestellt am 26. Oktober 2007
- i) Beschwerde an das Bundesgericht vom 12. November 2007
- k) Vernehmlassung der Anklagekammer vor Bundesgericht vom 6. Dezember 2007, dem BF zugestellt am 9. Januar 2008
- l) Replik auf die Vernehmlassung der Anklagekammer vom 9. Januar 2007
- m) Entscheid des Bundesgerichts vom 27. Mai 2008
- n) Honorarrechnung Rechtsanawlat vom 9. Januar 2008

VIII. ERKLÄRUNG UND UNTERSCHRIFT

Ich erkläre nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von mir im vorliegenden Beschwerdeformular gemachten Angaben richtig sind.

Ort Tuttwil

Datum 31. Juli 2008

(Unterschrift des Beschwerdeführers oder des
Bevollmächtigten)

PS:

Die weitere Abwicklung des Verfahrens wünsche ich in Englischer Sprache